

Kg
4215

Pa. 71
1.



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Main body of faint, mirrored text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page]



 **W** zwar Seine Königliche Majestät in
Preußen / Unser allergnädigster König und Herr / durch
verschiedene hievor ausgelassene Rescripta und Verordnungen / ausdrücklich ver-

bothen / daß keiner Dero Vasallen / und Unterthanen / ohne vorher erhaltener allergnädigsten permission, in auswärtige Dienste zu treten / sich gelüsten lassen solte / vornemlich in der absicht weil Seine Königl. Majestät / bey dero igtigen Krieges Verfassung / der Leute selbst benöthiget / und dannhero derselben nicht wohl entzihen können: So vernehmen Sie jedoch nicht ohne sonderbahres Mißfallen / was gestalt diese Verfassung eine Zeithero von vielen außer Augen gesehet worden / welche eigenes Gefallens frembde Dienste angenommen / außer Landes gangen / und gleich als wären sie darzu gar wohl berechtiget / sonder dazu habende Erlaubniß sich engagiren lassen.

Gleichwie aber mehr allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät hierunter weiter zu conniviren nicht gemeinet seynd / sondern solch eigenmächtiges / wieder die natürliche Pflicht Ihrer Unterthanen laufendts Beginnen / ins künftige gänglich abgestellt / und über Dero wohlbedachtig ergangenes Verboth / mit gehörigen Nachdruck gehalten wissen wollen: Als sehen / ordnen / und befehlen Sie hiernit / und Krafft dieses in Gnaden / und alles Ernstes / das von nun an / und hinführo keiner von obgedachten Dero Vasallen und Unterthanen / er sey wer er wolle / bey ohn- ausbleiblicher Straffe der Confiscation aller seiner / in allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Landen belegenen Güter / und Mittel / befüget seyn solle / sich in auswärtiger Potentaten Dienste zu begeben / es seye dann / daß er vorhero bey Seiner Königlichen Majestät sich allerunterthänigst gemeldet / und / um Dero allergnädigste Permission gebührende Ansuchung gethan / worüber er alsdann nach Befinden zu seinem Verhalten / mit zureichender Resolution versehen werden soll.

Und weil oft allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät wahr genommen / welcher gestalt zum öfftern geschiehet / daß Dero in Diensten stehende Officirer / wie auch sonst Dero Vasallen / und Unterthanen sich deswegen gerne anderwärts engagiren lassen / damit sie nach Erlangung höherer Chargen / und Caracters / bey ihrer Wiberkunft / eben dergleichen in Königlichen Diensten / und Landen zu präcendiren haben mögen: Mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber / dadurch Dero übrigen Officirern / welche inzwischen mit Aufsehung Guts / und Bluts / das Ihrige redlich gethan / nicht den geringsten Tott zu fügen lassen wollen: Als declariren Sie ferner hiernit / daß keiner / solcher aus Diensten gangenen / und wieder zurückkommenden Officirer / wann gleich Seiner Königliche Majestät dieselbe von neu anzunehmen resolviren solten / einigten höheren Rang Caractere / und Gage zu präcendiren befugt seyn solle / als wie sie zu der Zeit / als sie aus Diensten gangen / gehabt.

Damit auch obdige Seiner Königlichen Majestät / allergnädigste und beständige Willens Meynung zu jedermannes Wißenschaft gebracht werde / und sich niemand mit der Unwissenheit entschulbigen könne / so ist dieses zum öffentlichen Druck befördert / und überall publiciret worden / und hat sich jedermanniglich darnach allergehorsamt zu achten. Urkündlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift / und vorgedruckten Inseigel / so geschehen / und gegeben zu Charlottenburg / den 8. Augusti Anno 1707.



Friderich.

D. L. v. Dandellmann

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

mt





me **Königliche Majestät** in
Meranadiaster **König und Herr** / durch
Verordnungen / ausdrücklich ver-



erhaltener allergnädigsten permissio, in aus-
Seine Königl. Majestät / bey dero isigen Krieges Verfas-
nnen: So vernehmen Sie jedoch nicht ohne sonderbahres
worden / welche eigenes Gefallens frembde Dienste ange-
nder dazu habende Erlaubniß sich engagiren lassen.
iter zu conniviren nicht gemeinet seynd / sondern solche eigen-
künfftige gänglich abgestellt / und über Dero wohlbedäch-
/ ordnen / und befehlen Sie hiermit / und Krafft dieses in
ed Vafallen und Unterthanen / er sey wer er wolle / bey ohn-
iglichen Majestät Landen belegenen Güter / und Mittel /
ß er vorhero bey Seiner Königlich Majestät sich aller-
g gethan / worüber er alsdann nach Befinden zu seinem Ver-
elcher gestalt zum öfftern geschiehet / daß Dero in Diensten
anderwärts engagiren lassen / damit sie nach Erlangung
en Diensten / und Landen zu præteridiren haben mögen ;
civiren / welche inzwischen mit Aufsetzung Guts / und Bluts /
iren Sie ferner hiermit / daß keiner / solcher aus Diensten ge-
stät dieselbe von neu anzunehmen resolviren solten / Einigen
Zeit / als sie aus Diensten gangen / gehabt.
Willens Meynung zu jedermannes Wissenschaft gebracht
ichen Druck befördert / und überall publiciret worden / und
Königlich Majestät eigenhändigen Unterschrift / und vorge-

Friedrich.

D. E. v. Dandelmann

